



Praxis für Spezialfälle in der Bewertung von nicht kotierten Titeln

Die nachstehend beschriebene Praxis wird im Falle einer Gesetzesänderung überprüft.

1. **Massgebliche Handänderung unter Dritten (Randziffer 2 Abs. 5 des Kreisschreibens 28 der SSK¹)**

Der Kaufpreis aus einer Transaktion unter Dritten – unabhängig davon, ob dieser tiefer oder höher als der Wert gemäss ordentlicher Bewertung ist - ist massgebend für den Wert eines Titels (anstelle des Wertes gemäss ordentlicher Bewertung), wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- > « massgebliche » Handänderung: die Übertragung einzelner Aktien (auch mehrerer) qualifiziert nicht; die Übertragung muss einen repräsentativen Wert des Titels darstellen. Dies erachten wir als erfüllt, wenn **ungefähr 10% der Titel** übertragen werden (Beurteilung von Fall zu Fall).
- > **tatsächlicher Marktpreis**: der Preis muss zwischen unabhängigen Dritten ausgehandelt worden sein, ohne dass besondere Umstände die freie Preisbildung beeinflusst haben.
 - > Nicht als Handänderung unter unabhängigen Dritten gelten grundsätzlich beispielsweise (nicht abschliessend): Verkauf von Eltern an deren Kinder, Verkauf zwischen Aktionären.
 - > Als besondere Umstände werden beispielsweise betrachtet (nicht abschliessend): Scheidung, Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Unternehmensnachfolgeregelung, Versteigerung, Eintritt eines Investors in ein Start-up, Aktionärbindungsvertrag.

Die KSTV behält diesen Wert gemäss massgeblicher Handänderung grundsätzlich während 3 Steuerperioden bei (Steuerperiode des Veräusserungsjahres und die zwei folgenden Steuerperioden) Der pauschale Abzug gemäss den Randziffern 61ff. des Kreisschreibens 28 ist nicht anwendbar.

Nach dieser Periode wird die Gesellschaft grundsätzlich ordentlich bewertet. Lediglich in Fällen, wo eine durch den Steuerpflichtigen eingereichtes, begründetes und belegtes Gesuch um Verlängerung eingereicht wird, kann die KSTV eine **Neubeurteilung** der Situation vornehmen,

¹ Schweizerische Steuerkonferenz, www.steuerkonferenz.ch

2. Ausschliesslich von einer Einzelperson abhängiges Unternehmen (Randziffer 5 des Kreisschreibens 28 der SSK)

In Ausnahmefällen ist eine Gesellschaft ausschliesslich oder praktisch ausschliesslich von der Leistung einer an der Gesellschaft ganz oder mehrheitlich beteiligten Einzelperson abhängig. Die Wertschöpfung des Unternehmens wird somit allein durch den Mehrheitsbeteiligten erzielt und die Gesellschaft beschäftigt mit Ausnahme von wenigen Hilfskräften für Administration und Logistik kein weiteres Personal.

Die KSTV tritt auf ein schriftliches Gesuch ein, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Halten von **Beteiligungsrechten von mindestens 50%**; in gewissen Fällen können die Anteile mehrerer Personen zusammengerechnet werden (insbesondere die Anteile der gemeinsam besteuerten Ehegatten oder Partner eingetragener Partnerschaften);
2. Im Schnitt der letzten zwei Jahre muss sich die Summe der **Bruttogehälter des leitenden Mitarbeiter-Beteiligungsinhabers auf mindestens 75% der gesamten Brutto-Lohnsumme** belaufen (es sind somit nur wenige Hilfskräfte in der Administration/Logistik zulässig);
3. Diese Zahlen sind durch **Belege** nachzuweisen: Lohnausweise des leitenden Mitarbeiter-Beteiligungsinhabers der letzten beiden Jahre, AHV-Abrechnungen der letzten beiden Jahre, detailliertes Register der Beteiligungsinhaber (inklusive Anzahl der Beteiligungsrechte oder prozentualer Beteiligungsanteil).

Sofern die Bedingungen erfüllt sind, wird der **Ertragswert** (welcher doppelt gewichtet bleibt) im **Verhältnis des gesamten Bruttolohns des Mitarbeiter-Beteiligungsinhabers zur gesamten Brutto-Lohnsumme reduziert**. Allerdings gilt der Substanzwert als Mindestwert.

Der auf diese Weise errechnete Steuerwert ist für sämtliche Beteiligungsinhaber massgebend. Der Pauschalabzug gemäss Randziffer 61 ff. des Kreisschreibens 28 ist nicht anwendbar.

Diese Praxis ist für im Kanton Freiburg domizilierte Gesellschaften anwendbar.

3. Start-ups (Randziffer 33 des Kreisschreibens 28 der SSK)

Definition einer Start-up-Gesellschaft:

- > Gesellschaft in der **Aufbauphase**,
- > die in der Entwicklung von **technologisch innovativen** Produkten oder Dienstleistungen, welche noch nicht auf dem Markt etabliert sind, tätig ist.

Die Start-up-Gesellschaften werden wie folgt bewertet:

- > Der Preis, welcher von Investoren in Finanzierungsrunden bezahlt wird, wird während der Aufbauphase der Gesellschaft nicht als Marktpreis betrachtet;
- > Bis zum Vorliegen repräsentativer Ergebnisse – in aller Regel **während der ersten 3 Jahre** – wird die Start-up auf der Basis des **Substanzwertes** bewertet.

Diese Praxis ist für im Kanton Freiburg domizilierte Gesellschaften anwendbar.

4. Aktionärbindungsverträge (Randziffer 2 Abs. 4 und Randziffer 61 Abs. 2 des Kreisschreibens 28 der SSK)

Auf schriftliches Ersuchen berücksichtigt die KSTV (anstelle des Wertes gemäss ordentlicher Bewertung) einen Wert, welcher auf der Basis eines Aktionärbindungsvertrages errechnet wird, sofern die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- > Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Kanton Freiburg;
- > Der Vertrag wurde zwischen **unabhängigen Dritten** abgeschlossen (die Verträge zwischen Familienmitgliedern oder Nahestehenden sind ausgeschlossen);
- > Der Vertrag muss die Bedingungen der Aktienübertragung sowie eine **Berechnungsformel** des Wertes beinhalten;
 - > diese Formel darf nicht auf besonderen Umständen basieren und
 - > sie muss durch die kantonale Steuerverwaltung akzeptiert werden;
 - > die Aktionäre reichen jedes Jahr mit der Steuererklärung die Wertberechnung gemäss Berechnungsformel ein.
- > Der Aktionärbindungsvertrag muss die Mehrheit des Aktienkapitals abdecken. Allerdings darf kein Aktionär mehr als 50% der Aktien halten.

Falls diese **Bedingungen** in der Folge **verletzt** werden, erfolgt eine **Nachbesteuerung** des Vermögens für sämtliche Aktionäre auf der Basis der ordentlichen Bewertung für den **gesamten Zeitraum**, während welchem die Aktionäre von der reduzierten Bewertung profitierte haben.

Veräußert ein Aktionär in der Folge Aktien **zu einem höheren Preis** als dem Wert gemäss Aktionärbindungsvertrag, erfolgt für diesen Aktionär eine **Nachbesteuerung** des Vermögens auf der Grundlage der ordentlichen Bewertung der Aktien für den **gesamten Zeitraum**, in dem er von der reduzierten Bewertung profitiert hat. War der Verkaufspreis höher als die ordentliche Bewertung der Aktien, gilt dieser Verkaufspreis als Wert für die letzten drei Jahre vor der Veräußerung.

Für Aktionäre, die mit einem **anderen Kanton** ein **Ruling** über die Bewertung von Aktien auf der Grundlage eines Aktionärbindungsvertrages abgeschlossen haben, kann die Formel zur Bestimmung des Wertes dieses Rulings **angewendet** werden (vorbehaltlich der Überprüfung des Rulings mit dem anderen Kanton), wenn der Steuerpflichtige dies schriftlich verlangt.

5. Kantonale Kompetenzen (Randziffer 3 des Kreisschreibens 28 der SSK)

Die Steuerverwaltung des Kantons, in welchem eine Unternehmung ihren Sitz hat, legt die Berechnung des Steuerwertes fest.

Die KSTV stützt sich grundsätzlich auf die Bewertung des Sitzkantons. Bestreitet ein Steuerpflichtiger einen Wert, der durch eine Bewertung eines anderen Kantons beeinflusst wird (insbesondere eine ausserkantonale Beteiligung einer Freiburger Holdinggesellschaft), muss er sich zunächst **an den anderen Kanton wenden**. Wenn dieser andere Kanton den Wert nicht korrigiert, analysiert die KSTV von Fall zu Fall, ob der Wert angepasst wird.